



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Februar 2022
(OR. fr)

5870/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0366(COD)**

**ENV 96
CLIMA 50
FORETS 5
AGRI 34
RELEX 123**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Verordnung über die Bereitstellung von Erzeugnissen, die mit Entwaldung
 und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem EU-Markt sowie ihre
 Ausfuhr
 Orientierungsaussprache

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Hintergrundvermerk des Vorsitzes für die Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 21. Februar 2022.

**Hintergrundvermerk des Vorsitzes für die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei)
am 21. Februar**

**Vorschlag für eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und
Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem
EU-Markt sowie ihre Ausfuhr aus der EU**

Am 17. November 2021 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Markt der Europäischen Union (EU) sowie ihre Ausfuhr aus der EU übermittelt. Ziel ist es, dass Erzeugnisse, die von den Bürgerinnen und Bürgern auf dem Unionsmarkt gekauft, verwendet und verbraucht werden, nicht zur Entwaldung und Waldschädigung weltweit beitragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Kommission die Einführung einer **verbindlichen Sorgfaltspflichtregelung** für alle Marktteilnehmer und Händler vor, die die betreffenden Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder aus dem EU-Markt ausführen, verbunden mit einem **Benchmarking-System** für die Ursprungs- oder Erzeugungsländer. Die vorgeschlagene Verordnung trägt insbesondere einer starken gesellschaftlichen Nachfrage Rechnung (wie die sehr hohe Beteiligung an der von der Kommission eingeleiteten Online-Konsultation zeigt), insbesondere im Zusammenhang mit der Besorgnis angesichts der weltweiten Entwicklung der Wälder (zwischen 1990 und 2020 gingen weltweit 420 Millionen Hektar Wald – eine Fläche, die größer ist als die der Europäischen Union – verloren).

Diese Verordnung wird dazu beitragen, dass auf alle in der EU in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dieselben Umweltnormen angewandt werden, und sie soll dem Klimawandel und dem Verlust der biologischen Vielfalt – unter Einhaltung der Regeln des multilateralen Handelssystems – entgegenwirken. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Drittländern wird in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung sein. Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden dazu beitragen, die nachhaltige Erzeugung von Hülsenfrüchten und Eiweißpflanzen gegenüber den unter die Verordnung fallenden Erzeugnissen, deren Erzeugung häufig auf Entwaldung beruht, weiter zu stärken.

Die Verhandlungen werden im Bereich Umwelt geführt; es ist eine Aussprache auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 17. März vorgesehen. Über den Text wird seit dem 24. Januar in einer Ad-hoc-Gruppe¹ mit Sachverständigen aus den verschiedenen betroffenen Sektoren (Umwelt, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Handel usw.) beraten. In dieser ersten Gruppensitzung haben die Delegationen den Text und seine allgemeinen Grundsätze begrüßt und eine Reihe von Vorbemerkungen vorgebracht.

Das vorliegende Dokument für den Rat (Landwirtschaft) soll in eine Orientierungsaussprache einfließen, um einen Beitrag zu den Beratungen zu leisten; dabei sollen die seit 2013 gewonnenen Erfahrungen mit der Umsetzung der EU-Holzverordnung und die Auswirkungen des Vorschlags auf die Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden.

Die Erfahrungen der für die EU-Holzverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden werden für diese Debatte von großem Wert sein und insbesondere Hinweise auf die Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Sorgfaltspflichtregelung sowie die sinnvolle Verknüpfung der Verordnung mit den Zielen des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft und den Herausforderungen der Forstpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten geben.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Debatte nach folgenden Punkten zu strukturieren:

Festlegung eines Bereichs, der mit dem Ziel der Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung im Einklang steht

Die allgemeinen Ziele des Verordnungsentwurfs bestehen darin, das Risiko zu minimieren, dass Erzeugnisse aus Lieferketten, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf den europäischen Markt gelangen, und in Europa die Nachfrage nach und den Handel mit Erzeugnissen zu erhöhen, die nicht die Entwaldung vorantreiben.

¹ Ad-hoc-Gruppe „Risiko von Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden“.

Die Verordnung gilt für sechs Rohstoffe (Kaffee, Kakao, Palmöl, Soja, Rinder, Holz) und deren Folgeprodukte; sie enthält eine Überprüfungsklausel, wonach der Anwendungsbereich zwei Jahre nach Inkrafttreten geändert werden kann. Nach der Folgenabschätzung entfällt der größte Anteil der von der EU verursachten Entwaldung auf diese sechs der insgesamt acht analysierten Rohstoffe: Palmöl (33,95 %), Soja (32,83 %), Holz (8,62 %), Kakao (7,54 %), Kaffee (7,01 %) und Rindfleisch (5,01 %).

Auf der informellen Tagung der Umweltministerinnen und -minister in Amiens wurde in mehreren Beiträgen darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, diesen Anwendungsbereich in der Folge auch auf andere Rohstoffe und Ökosysteme auszudehnen. Diese Frage wird sicherlich Gegenstand eingehender technischer Prüfungen sein. Eine Einschätzung der Ministerinnen und Minister für Landwirtschaft könnte dabei hilfreich sein.

Schlüsselkonzepte im Einklang mit den in den Schlussfolgerungen des Rates vom 15. November 2021 zur Forststrategie für die Europäische Union (2030) vorgegebenen Leitlinien (ST 13984/21)

Wälder müssen angesichts der wichtigen Rolle, die sie insbesondere bei der Eindämmung des Klimawandels und der Erhaltung der biologischen Vielfalt spielen, geschützt werden, während gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die grundlegenden wirtschaftlichen Funktionen für die lokale Entwicklung und den Übergang zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft erhalten bleiben.

Die Umsetzung der Verordnung zielt darauf ab, die Tendenz des weltweiten Rückgangs der Waldfläche umzukehren und bestehende Wälder nicht zu schädigen. Die Verordnung gilt sowohl in Drittländern als auch in den EU-Ländern. Bei letzteren ist die gesamte nationale Produktion für die sechs betreffenden Rohstoffe, insbesondere Holz, erfasst (für Drittländer sind nur die in die EU ausgeführten Rohstoffe betroffen). Die Verordnung deckt somit eine große Vielfalt von Waldverhältnissen ab, die in den Bestimmungen des Texts zu berücksichtigen sind.

In den Beratungen im Rat müssen Inhalt und Auswirkungen des Texts – insbesondere seine Begriffsbestimmungen – näher erläutert werden, damit die Verordnung ihre Ziele erreichen kann: den Rückgang der weltweiten Waldfläche insgesamt zu bremsen, Waldökosysteme in gutem Zustand zu erhalten und gleichzeitig die ehrgeizigen Ziele des Übergangs zu einer grüneren Wirtschaft und CO₂-Neutralität zu erreichen.

Gewährleistung der Wirksamkeit der Sorgfaltspflichtregelung

Der Verordnungsvorschlag beruht auf einer ehrgeizigen Sorgfaltspflichtregelung, um einen gemeinsamen Rahmen für die Rückverfolgbarkeit zu schaffen, der sich an alle Wirtschaftsbeteiligten und Händler richtet.

Im Rahmen dieser Regelung müssen Marktteilnehmer, die erstmals die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in Verkehr bringen oder aus der EU ausführen, eine Sorgfaltserklärung abgeben, die eine Sammlung von Informationen über diese Erzeugnisse und deren Lieferkette, eine Risikoanalyse und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung einschließt.

Die zuständigen Behörden müssen ein Kontroll- und Sanktionssystem einrichten, um die Wirksamkeit der Regelung zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang sollen die Beratungen im Rat dazu dienen, die Auswirkungen der Sorgfaltspflichtregelung sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Kontrolle klar zu erfassen, damit ihre Anwendung in vollem Umfang wirksam wird.

Zu erörternde Fragen

Vor diesem Hintergrund werden die Ministerinnen und Minister ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welche Ökosysteme und Rohstoffe sollten vorrangig berücksichtigt werden, damit das europäische Vorgehen gegen die Entwaldung am wirkungsvollsten ist?
 2. Was sind auf der Grundlage Ihrer nationalen Erfahrungen und der Grundsätze, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 15. November 2021 zur Forststrategie der Europäischen Union genannt wurden, die großen Herausforderungen und die wichtigsten Schwerpunkte? Inwieweit sind die Schlüsselkonzepte des Texts geeignet, das Ziel der Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung unter Berücksichtigung der Vielfalt der Waldverhältnisse zu erreichen?
 3. Welche Faktoren sind angesichts Ihrer Erfahrungen mit der Umsetzung der EU-Holzverordnung wichtig, um eine effiziente Umsetzung der Verordnung sicherzustellen?
-